

Forum Management und Führung 2013
der gemeinsamen Managementkommission dbv und vdb

„Bibliotheken und Zivilgesellschaft.
Freiwilligenarbeit in Bibliotheken – vom Experiment zur Routine?“

Input 1

**Freiwilligenarbeit -
unverzichtbarer Bestandteil der Bürgergesellschaft**

Dr. Mechthild Scholl
KommunalAkademie



Ehrenamt: Dienst für die Gesellschaft

- meist unentgeltlich
- meist aus freien Stücken
- manchmal mit öffentlicher Ehre und Anerkennung verbunden

und dies in zunehmendem Umfang, denn:

Immer mehr Aufgaben, die früher von Kommunen wahrgenommen wurden, leisten jetzt Freiwillige.

Elberfelder System der Armenfürsorge

Straßburger System

Kommunalpolitik einbinden:

lokale Abgeordnete ansprechen und auf Problemstellungen aufmerksam machen

als Organisation oder Ehrenamtler selbst als sachkundige Bürger an Ratssitzungen teilnehmen

drängen, dass Organisationen, die Ehrenamtliche beschäftigen, zu Anhörungen in Ausschüssen geladen werden

Kommunalverwaltung einbinden:

Gibt es eine örtliche Freiwilligen-Agentur?

Wohin vermittelt die Freiwilligen-Agentur vornehmlich Engagementwille?

Welche Stellen in der Verwaltung widmen sich dem freiwilligen Engagement?

Gibt es eine Stabstelle oder eine eigene Abteilung „Bürgerengagement“?

Hat die Kommune bereits eine eigene Engagementstrategie für die Förderung des Ehrenamts in der Zukunft ausgearbeitet?

Wenn die Haushaltsplanung (weitere) Schließungen von Einrichtungen vorsieht, gibt es ein Konzept zur Unterstützung, falls Bürger zur Weiterführung bereit sind?

-> wissen, wie die Verwaltung in Richtung auf das Ehrenamt „tickt“, um daraus Nutzen ziehen zu können

§ 45d SGB XI Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe

(1) ... die ...<finanziellen> Mittel <können> auch verwendet werden zur Förderung und zum Auf- und Ausbau ... von Gruppen **ehrenamtlich** tätiger sowie sonstiger **zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen** .. und

2. von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen Selbsthilfekontaktstellen ... sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen **mit hauptamtlichem Personal**.

§ 82b SGB XI Ehrenamtliche Unterstützung

Soweit und solange einer ... Pflegeeinrichtung, insbesondere ... für den **Ersatz des angemessenen Aufwands** der Mitglieder von Selbsthilfegruppen sowie der **ehrenamtlichen** und sonstigen **zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen** ... Aufwendungen entstehen, sind diese ... berücksichtigungsfähig. Die Aufwendungen können in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert ausgewiesen werden.

veränderte Rahmenbedingungen für Ehrenamtler;

- sinkende Renten
 - o sinkendes allg. Niveau
 - o gebrochene Erwerbsbiographien
- Scheidungen und damit verbundene Kosten, insb. doppelte Haushaltsführung
- Entwertung von Immobilien
- nicht mehr so hohe Erbschaften

veränderte Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige:

- immer mehr Alleinstehende
- immer weniger familiäre Einbindung
- > neben immer größerem Mangel bei der pflegerischen Versorgung drohende soziale Isolation

Freiwilligensurvey: Kulturwandel von der privaten zu öffentlichen Integration

Bundesfreiwilligendienst

„Die Einsatzstellen entscheiden, wie hoch das **Taschengeld** ausfällt. Die Höchstgrenze liegt bei **348,00 Euro**.

Berufskleidung, Unterkunft und **Verpflegung** können gestellt oder die **Kosten ersetzt** werden.

Bei den Sozialversicherungen ist der Bundesfreiwilligendienst einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt.

Die **Beiträge** für **Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege-** und **Arbeitslosenversicherung zahlt die Einsatzstelle.**“

Bundesfreiwilligendienst: keine altersmäßige Beschränkung

Freiwilliges soziales Jahr

„Im FSJ wird ein Taschengeld gezahlt, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das **Taschengeld** vor, Aktuell sind dies **330 Euro**.

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch **unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung** durch die Einrichtung. Manche Einsatzstellen bieten auch Arbeitskleidung an. Wird keine Unterkunft oder Verpflegung zur Verfügung gestellt, kann dies mit einer **Geldersatzleistung** abgegolten werden.“

Arbeitslosigkeit und Ehrenamt

„Ehrenamtlich ist eine Betätigung, die unentgeltlich ausgeführt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche gemeinnützige Zwecke fördern.

Unentgeltlichkeit ist auch dann gegeben, wenn getätigte Auslagen erstattet werden. Der Auslagenersatz kann auch in pauschalisierter Form erfolgen, darf aber eine **Pauschale von 175 Euro pro Monat**, auch zusammen mit einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, nicht übersteigen.“ Quelle: Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt.

entspricht in etwa der „Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen“, die im Zusammenhang mit den Arbeitsförderungsgesetz / SGB III steht

Freiwilligensurvey: „Gerade in Ostdeutschland sind die Übergänge zwischen freiwilligem Engagement und (in der Regel geringfügig) bezahlten Tätigkeiten fließend. Engagement wird von Arbeitslosen auch als Verdienstmöglichkeit oder als Sprungbrett für eine bezahlte Tätigkeit gesehen.“

auch der Aspekt der Qualifikation wird wichtiger: „An das freiwillige Engagement werden auch persönliche Interessen herangetragen, besonders von jungen Leuten und von arbeitssuchenden Menschen.“

„Nichts erfüllt mehr als gebraucht zu werden“

„Eine Gesellschaft hat keine Mitglieder, die sie nicht braucht – jeder ist erwünscht, niemand überflüssig“

Franz Meurer

Pfarrer

St. Theodor, Köln-Vingst

Ehrenamt:

zivilgesellschaftlich geprägt und selbstbestimmt